

**Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang
 „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ an der Fakultät Angewandte
 Sozialwissenschaften der Fachhochschule Erfurt**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 69 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“.

Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat am 28.04.2021 die Eignungsfeststellungsverfahrensordnung beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft hat mit Erlass vom 13.07.2021.2021, Az.: 5515/64-58-5, die Eignungsfeststellungsverfahrensordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	165
§ 2 Gegenstand und Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens	165
§ 3 Form der Antragstellung	166
§ 4 Bewertungskategorien.....	167
§ 5 Termine und Fristen	168
§ 6 Prüfungskommission	168
§ 7 Feststellung der Eignung.....	169
§ 8 Niederschrift.....	169
§ 9 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	169
§ 10 Wiederholung.....	169
§ 11 In-Kraft-Treten	169

§ 1 Geltungsbereich

Die Eignungsfeststellungsverfahrensordnung regelt auf der Grundlage des § 69 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), die Ausgestaltung des Eignungsfeststellungsverfahrens im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang "Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik".

Im Weiteren kann nur zugelassen werden, wer eine abgeschlossene Berufsausbildung als

- staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher,
- staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge,
- staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger,
- Krippenerzieherin/Krippenerzieher; Kindergärtnerin/Kindergärtner,
- Horterzieherin/Horterzieher oder
- Unterstufenlehrerin/Unterstufenlehrer mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten nachweist oder über eine Anerkennung als geeignete pädagogische Fachkraft des zuständigen Ministeriums verfügt.

§ 2 Gegenstand und Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Gegenstand der Eignungsfeststellung ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 67 ThürHG der Nachweis der fachspezifischen Eignung.

- (2) Die Immatrikulation für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ ist - unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen - vom Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens abhängig.
- (3) Das Eignungsfeststellungsverfahren dient der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber den für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ besonderen fachspezifischen Anforderungen genügen.
- (4) Die Eignungsfeststellungsprüfung gliedert sich in zwei Stufen. Sie berücksichtigt in einer ersten Stufe
- a) die Note des als Hochschulzugangsberechtigung geltenden Abschlusses,
 - b) die Berufserfahrung in Form der Berufsjahre in Kindertageseinrichtungen, der Tages- pflege und in Horten bzw. Ganztagsbeschulung oder ähnlichen Einrichtungen,
 - c) die Motivation für die Wahl des Studiengangs.
- (5) In einer zweiten Stufe berücksichtigt die Eignungsfeststellungsprüfung in einem Gespräch
- a) das Verständnis der Bildung und Erziehung von Kindern bezogen auf die eigene Berufspraxis und
 - b) die Berufsidentität der Bewerberinnen und Bewerber.
- (6) Bei der Bewertung des geltenden Abschlusses gemäß Abs. 4, Buchstabe a) werden aufgrund des bei der Bewerbung eingereichten beglaubigten Zeugnisses für den Notendurchschnitt gemäß § 4 Abs. 1 Punkte vergeben.
 Bei der Bewertung der spezifischen Berufserfahrungen gemäß Abs. 4, Buchstabe b) werden aufgrund der bei der Bewerbung eingereichten beglaubigten Nachweise über die bisherigen beruflichen Tätigkeiten gemäß § 4 Abs. 2 Punkte vergeben.
 Die Motivation für die Wahl des Studiengangs gemäß Abs. 4, Buchstabe c) wird anhand einer von den Bewerberinnen und Bewerbern auf maximal 1 ½ DIN A 4-Seite (maschinenschriftlich) darzulegenden Begründung für die Studienwahl und die absolvierte Weiterbildungsbiografie überprüft. Die Punkte für diesen Nachweis werden gemäß § 4 Abs. 3 vergeben.
- (7) Das Verständnis der Bildung und Erziehung von Kindern bezogen auf die eigene Berufspraxis gemäß Abs. 5, Buchstabe a) und die Berufsidentität gemäß Abs. 5, Buchstabe b) werden in einem Einzelgespräch von 15 Minuten Dauer vor einer Prüfungskommission geprüft bzw. festgestellt. Gruppengespräche sind zulässig, wobei das Gruppengespräch mit maximal 3 Bewerbern maximal 45 Minuten dauern soll. Die Prüfungskommission legt fest, ob Einzel- oder Gruppengespräche geführt werden. Über das Gespräch ist ein Kurzprotokoll anzufertigen, das die Namen der Gesprächsteilnehmer, den Zeitpunkt, den Ort und die Dauer des Gesprächs, die erreichte Punktzahl anhand einer Checkliste sowie eine kurze inhaltliche Begründung der Bepunktung festhält. Die Punkte für diesen Nachweis werden gemäß § 4 Abs. 4 vergeben. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 3 Form der Antragstellung

- (1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt eine schriftliche Anmeldung (Einschreibungs- und Bewerbungsformular der Fachhochschule Erfurt: Webseite der Fachhochschule Erfurt unter Studium Bewerbung und ein formloses Antragsschreiben) voraus.
- (2) Mit dem Antrag sind einzureichen:
1. beglaubigtes Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung,
 2. tabellarischer Lebenslauf,
 3. beglaubigter Nachweis über die Dauer und Art der Berufserfahrung in

- kindheitspädagogischen Tätigkeitsfeldern, wie Kindertageseinrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen (Tagesgruppen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung, im Gesundheitswesen, schulische und außerschulische Arbeit mit Kindern), in der Tagespflege und in Horten bzw. Ganztagschulen,
4. Schreiben, in dem die Studienmotivation und Weiterbildungsbiographie (gem. § 2 Abs. 6) geschildert wird (Umfang maximal 1 ½ DIN A 4 Seite),
 5. beglaubigter Nachweis über fachspezifische Zusatzqualifikationen (Nachweis der Weiterbildungsbiographie),
 6. aktueller Bewerbungsbogen der Fachhochschule,
 7. gegebenenfalls eine beglaubigte Exmatrikulationsbescheinigung.
- (3) Die eingereichten Unterlagen werden den Bewerberinnen und Bewerbern bei Nichteignung nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf Antrag und eigene Kosten wieder ausgehändigt.

§ 4 Bewertungskategorien

Insgesamt können maximal 100 Punkte vergeben werden.

- (1) Noten des Abschlusses, welcher als Hochschulzugangsvoraussetzung gilt:
- | | |
|-------------|-----------|
| • 1.0 - 1.4 | 51 Punkte |
| • 1.5 - 1.9 | 46 Punkte |
| • 2.0 - 2.4 | 41 Punkte |
| • über 2.5 | 36 Punkte |
- (2) Bei der Bewertung der spezifischen Berufserfahrungen in Kindertageseinrichtungen, der Tagespflege von Kindern oder Horten bzw. der Ganztagsbeschulung o.ä. werden bis zu 15 Punkte vergeben:
- 5 Punkte für eine mindestens 2,5 -jährige Berufstätigkeit
 - 10 Punkte für eine 6-10 -jährige Berufstätigkeit
 - 15 Punkte für eine 11-15 -jährige Berufstätigkeit und mehr
- (3) Bei der Bewertung der Motivation für die Wahl des Studienganges werden maximal 4 Punkte nach folgenden Kriterien vergeben:
- Gründe für die Wahl des Studienganges, berufliche Ziele und Perspektiven (bis 2 Punkte),
 - Reflexion des bisherigen beruflichen Werdeganges und der Weiterbildungsbiographie (bis 2 Punkte).
- (4) Bei der Bewertung des Verständnisses der Bildung und Erziehung von Kindern bezogen auf die eigene Berufspraxis und Berufsidentität werden in einem Gespräch von ca. 15 Minuten Dauer vor einer Prüfungskommission maximal 30 Punkte vergeben. Die Bewertung erfolgt nach folgenden Kriterien:
- Kurzpräsentation (ca. 5 Minuten) eines Themas nach Wahl in Bezug zum Schwerpunkt Verständnis von Bildung und Erziehung im Kontext der bisherigen beruflichen Schwerpunkte (zu vergebende Punktzahl max. 10 Punkte),
 - die anschließende Diskussion von ca. 10 Minuten (zu vergebende Punktzahl max. 20 Punkte).
- Die Bewertungskriterien für diese Diskussion sind:
1. die kritische Reflexion der eigenen Präsentation (bis zu 4 Punkten),
 2. die kritische Reflexion kindlicher Lebenslagen (bis zu 4 Punkten),
 3. die Bewertung der eigenen beruflichen Biographie vor dem Hintergrund des angestrebten Studiums (bis zu 4 Punkten),

4. das Bild vom Kind (bis zu 4 Punkten) und
5. die Berufsidentität und Selbstkompetenz (bis zu 4 Punkten).

Das Gespräch, bestehend aus Kurzpräsentation und Diskussion, wird in Form eines Kurzprotokolls dokumentiert, welches aus einer Checkliste und einer zusammenfassenden kurzen inhaltlichen Begründung der Bepunktung besteht.

- (5) Für die Teilnahme an der zweiten Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung, dem Gespräch über das Verständnis der Bildung und Erziehung von Kindern bezogen auf die eigene Berufspraxis und die Berufsidentität der Bewerberinnen und Bewerber, ist eine Mindestpunktzahl von 55 Punkten in den Bewertungskategorien der ersten Stufe erforderlich.
- (6) Es sind insgesamt mindestens 71 von 100 Punkten zu erreichen, um die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgreich abzuschließen.
- (7) Die Bewerberinnen und Bewerber können bis zu sechs Monate nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen.

§ 5 Termine und Fristen

- (1) Die Bewerbungsfrist zum Eignungsfeststellungsverfahren an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Erfurt beginnt am 1. Mai und endet am 15. Juli (Ausschlussfrist) des laufenden Kalenderjahres.
- (2) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern bis zum 15. September desselben Jahres mitgeteilt. Die Fristen der verbindlichen Studienplatzannahme sowie der Immatrikulation werden im Eignungsfeststellungsbescheid mitgeteilt.
- (3) Macht die*der Bewerber*in durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie*er wegen Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, das Eignungsfeststellungsverfahren ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr*ihm durch den zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Der schriftliche Antrag auf Nachteilsausgleich soll innerhalb der Bewerbungsfrist gestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann von der vorgenannten Frist abgewichen werden. Wird der Nachteilsausgleich nicht gewährt, ist ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erlassen.

§ 6 Prüfungskommissionen für die Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Die Eignungsfeststellung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang "Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik" an der Fachhochschule Erfurt wird von der Hochschule vorbereitet und durchgeführt. Es wird eine Prüfungskommission gebildet, die die besondere Eignung der Bewerber*innen für das Studium prüft.
- (2) Die Prüfungskommission wird vom Fakultätsrat eingesetzt. Eine Prüfungskommission besteht aus mindestens vier Personen. Zwei Personen müssen der Gruppe der Professoren der Fakultät angehören. Zwei weitere Personen sollen Vertreter*innen der Berufspraxis oder Berufsausbildung sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Prüfungskommission berät in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens bereitet die Prüfungskommission die festgestellten Ergebnisse zur Entscheidung über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassungsstelle im Auftrag des Rektors der Fachhochschule vor. Die Entscheidung über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber trifft die Hochschulleitung auf der Grundlage der von der Prüfungskommission festgestellten Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 7 Feststellung der Eignung

- (1) Die Feststellung der Eignung für das berufsbegleitende Bachelorstudium „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ erfolgt nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens. Das Zertifikat „Für das berufsbegleitende Bachelorstudium Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik geeignet“ erhalten diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die im Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 4 Abs. 6 mindestens 71 Punkte erreicht haben.
- (2) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung wird den Bewerberinnen und Bewerbern entsprechend § 5 Abs. 2 nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens schriftlich benachrichtigt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (3) Die Feststellung der Eignung gilt für die folgenden zwei Zulassungsjahre.

§ 8 Niederschrift

Über den Verlauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift unter Verwendung eines vorgegebenen Formblatts, in dessen Anhang sich die Prüfungsprotokolle befinden, anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einer bzw. einem durch die Dekanin bzw. den Dekan autorisierten Vertreterin bzw. autorisierten Vertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission stützt.

§9 Täuschung, Ordnungsverstoß

Versuchen die Bewerberinnen und Bewerber das Ergebnis der Eignungsfeststellung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die Eignungsfeststellung als „nicht geeignet“ bewertet.

§ 10 Wiederholung

Das nicht bestandene Eignungsfeststellungsverfahren kann beliebig oft, jeweils frühestens zum nächsten Termin, wiederholt werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Eignungsfeststellungsverfahrensordnung tritt am ersten Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ vom 19.04.2007 (veröffentlicht im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 10 vom 26.07.2007, S. 429 ff.) außer Kraft.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren findet erstmals auf die Studienbewerber/innen Anwendung, die zum Wintersemester 2021/2022 in das erste Semester immatrikuliert werden.

Erfurt, den 07.12.2021

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident der Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Thorsten Möller
Dekan der Fakultät
Angewandte Sozialwissenschaften